

Anzeigenannahme
(0222) 513 94 47

Allgemeine
Geschäftsbedingungen
der Medien Aktiengesellschaft
Gesellschaft m.b.H. (in der Folge kurz
„ANTENNE AUSTRIA“ genannt)



ANTENNE AUSTRIA

102,0 MHz
100,5 MHz



„Antenne Austria“ ist die Radioalternative für einen großen Teil Ostösterreichs. Auf der Frequenz 102,0 MHz werden täglich von

acht bis zehn Uhr und von 17 bis 19 Uhr folgende Gebiete von Sopron aus mit dem Programm von „Antenne Austria“ versorgt:

Die Teile Wiens; ● Das Nordburgenland inklusive Seewinkel bis zum Siegrabener Berg südlich von Mattersburg; ● und Niederösterreich südlich der

Donau bis zur Linie Mödling, Berndorf, Steindorf, Pitten südlich von Wiener Neustadt.

Das Südburgenland und die Südsteiermark werden auf der Frequenz 100,5 MHz vom Balaton aus „bestrahlt“. Folgende Gebiete werden das Programm von „Antenne Austria“ empfangen können:



- der Raum südlich von St. Martin im Burgenland und der Buckligen Welt;
- das Gebiet zwischen der ungarischen Grenze und der Linie Friedberg, Pinkafeld, Lafnitz;
- die Bezirke Stegersbach und Güssing;
- und der Raum südlich von Fürstenfeld bis Bad Gleichenberg.

„Antenne Austria“ ist der erste freie, nach journalistischen Kriterien produzierte Radiosender Österreichs.

Das bedeutet für den Hörer ein Mehr an Qualität. Der

ORF-erfahrene Programmdirektor Thomas

Klock und sein mehr als zehnköpfiges

Redaktions- und Moderatorenteam sorgen

für den richtigen „Mix“ aus Infor-

mation, Korrespondentenberich-

ten und Unterhaltung auf

gehobenem Niveau.

Die „Macher“ von „Antenne

Austria“ haben ihren Redaktions-

sitz in Wien. Hier werden sowohl

das überregionale Mantelpro-

gramm als auch die regionalen

Sendeleisten produziert. Das

gesamte Programm wird zum

Kauf angeboten.

Die Ausstrahlung erfolgt aus

dem Ausland. Jede Station

kann das Angebot von

„Antenne Austria“ erwer-

ben. Für den Anfang

haben wir zwei

Kanäle vom ungarischen Staatssender Radio Danubius

gepachtet und senden von Sopron und Balaton aus.

Für „Antenne Austria Süd“ haben wir in Italien ein

eigenes Sendestudio erworben.



Der neue Privatsender wird von seinen Werbeeinnahmen leben und verfügt außerdem über eine solide wirtschaftliche Basis. Nebenbei steckt auch eine gute Portion Idealismus dahinter: Programmchef Klock und sein Team wollen beweisen, daß gutes Privatrado möglich ist. Engagement und journalistisches Know-how sind vorhanden.



Sendezeit Antenne Austria:
Mo.–So. 8–10 + 17–19 Uhr

Tarif: öS 80,—/Sek.

Plazierungszuschlag 20%

Patronanzsendungen auf Anfrage

Mindestlänge pro Spot 10 Sekunden

Mengenrabatte:

Jahresauftragssumme ab öS 100.000,—	3%
ab öS 350.000,—	5%
ab öS 700.000,—	7%
ab öS 1,5 Mio.	9%
ab öS 3 Mio.	10%

Anzeigenannahme
(0222) 513 94 47

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Medien Aktiengesellschaft
Gesellschaft m.b.H. (in der Folge kurz
„ANTENNE AUSTRIA“ genannt)

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jeder vom Werbenden (in der Folge stets „Auftraggeber“ genannt) mit ANTENNE AUSTRIA geschlossenen Vereinbarung, und zwar unabhängig davon, ob auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird oder nicht.
2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie vom Auftraggeber vorgeschriebene Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für Verträge mit ANTENNE AUSTRIA der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch ANTENNE AUSTRIA.
3. Der an ANTENNE AUSTRIA oder deren Vertreter erteilte Auftrag zur Sendung von Werbeeinschaltungen wird erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ANTENNE AUSTRIA zum rechtsverbindlichen Vertrag.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ANTENNE AUSTRIA den vollen Firmenwortlaut seines Unternehmens und die Marken sowie die Produkte, beziehungsweise Dienstleistungen, für die erworben werden soll, bekanntzugeben.
5. Die Annahme eines Auftrages kann von ANTENNE AUSTRIA ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Auch bei bereits rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich ANTENNE AUSTRIA vor, Werbeeinschaltungen wegen des Inhaltes, der Form, insbesondere auch aus programmlichen Gründen, zurückzuweisen. Die Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere schadenersatzrechtlicher Art, gegenüber ANTENNE AUSTRIA wird in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. ANTENNE AUSTRIA ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber die Gründe für die Ablehnung bekanntzugeben.
6. Maßgeblich für die Bezahlung der Werbeeinschaltungen ist der zum Zeitpunkt der Sendung jeweils gültige Tarif. Auch für laufende Werbeeinschaltungen findet der neue Tarif mit dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens Anwendung. Erhöht sich der Tarif für die Werbeeinschaltung für jenes Sendegebiet, für das die jeweiligen Werbeeinschaltungen nach dem Vertrag bestimmt sind, zwischen dem Zeitpunkt der Ausstellung der Auftragsbestätigung und dem Zeitpunkt der Sendung, ist der Auftraggeber berechtigt, binnen vierzehn Tagen ab der Bekanntgabe des höheren Tarifes vom Vertrag zurückzutreten.
7. Der Preis für die Werbeeinschaltung ist vom Auftraggeber binnen vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug, zu bezahlen. ANTENNE AUSTRIA ist berechtigt, unmittelbar nach der Annahme des Auftrages Rechnung zu legen. Als Zahltag gilt jener Tag, an dem ANTENNE AUSTRIA über das Geld verfügen kann.
8. Die Preise für die Werbeeinschaltungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste von ANTENNE AUSTRIA und verstehen sich in österreichischen Schilling, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Allfällige Gebühren und Abgaben, die im Sendestaat abzuführen sind, gelangen gesondert zur Anrechnung.
9. Bei Überschreitung der Fälligkeitstermine kommt der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug. Es wird vereinbart, daß bei Zahlungsverzug vom Auftraggeber Verzugszinsen in der Höhe von 16% p. a. bezahlt werden. Allfällige gerichtliche und außergerichtliche Mahnspesen gehen zu Lasten des säumigen Auftraggebers.
10. ANTENNE AUSTRIA ist nicht verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts der Werbesendungen zu überprüfen. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit der Werbesendungen, dies sowohl im Hinblick auf die Rechtslage im Sendestaat, als auch auf die österreichische Rechtsordnung sowie die Rechtsordnungen all jener Staaten, in denen die Werbesendungen empfangen werden können. Der Auftraggeber erklärt, ANTENNE AUSTRIA hinsichtlich aller wie immer gearteter Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der betreffenden Werbesendung gegenüber ANTENNE AUSTRIA geltend gemacht werden, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche patentrechtlicher, markenrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und urheberrechtlicher Art, vollkommen schad- und klaglos zu halten.
11. Der Auftraggeber hat für die anfallenden Produktionskosten für die Werbeeinschaltungen selbst aufzukommen. Der Auftraggeber bestätigt mit der Auftragserteilung, daß er sämtliche zur Verwertung im Radio und für die Ausstrahlung in das Sendegebiet von ANTENNE AUSTRIA erforderlichen Urheberrechte und sonstigen Rechte, die für die Ausstrahlung der Werbeeinschaltungen erforderlich sind, besitzt und leistet ANTENNE AUSTRIA dafür Gewähr.
12. Der Auftraggeber erklärt mit der Erteilung des Auftrages zur Sendung von Werbeeinschaltungen, das zu diesem Zeitpunkt von ANTENNE AUSTRIA erfaßte Sendegebiet zu kennen.
13. Zur Ausstrahlung wird ausschließlich Tonband Halbspur (19 cm/s beziehungsweise 38 cm/s) übernommen. Die vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Sendeunterlagen (wie etwa Motipläne und Spots) müssen spätestens vierzehn Tage vor dem Sendetermin bei ANTENNE AUSTRIA vorliegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen für die jeweiligen Sendungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, daß Sendungen nicht oder unrichtig zur Ausstrahlung kommen, weil Unterlagen, Texte oder Sendekopien mangelhaft sind, unrichtig gekennzeichnet oder nicht rechtzeitig an ANTENNE AUSTRIA geliefert wurden, sind dessen ungeachtet die tarifmäßigen Kosten für die gesamte vereinbarte Sendezeit zu bezahlen. Der Auftraggeber trägt das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler. Wenn Werbesendungen aus Gründen ausfallen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, bleibt der Entgeltanspruch von ANTENNE AUSTRIA in voller Höhe aufrecht. ANTENNE AUSTRIA haftet nicht für Tonträger, welche vier Wochen nach der letzten Einschaltung vom Auftraggeber nicht abgeholt werden beziehungsweise für die keine weiteren Dispositionen des Auftraggebers vorliegen.
14. Kann eine Werbesendung aus programmtechnischen, aus technischen oder aus anderen Gründen, die von ANTENNE AUSTRIA zu vertreten sind, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt ausgestrahlt werden, so wird die Werbesendung nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Sofern es sich nicht nur um eine geringfügige Verschiebung handelt, wird der Auftraggeber von der Verschiebung in Kenntnis gesetzt. Sollte eine Sendung aus dem in diesem Absatz genannten Gründen zur Gänze entfallen, so wird der für die entfallene Sendung bezahlte Betrag dem Auftraggeber gutgeschrieben beziehungsweise in begründeten Ausnahmefällen rückerstattet. Weiterer Anspruch gegenüber ANTENNE AUSTRIA welcher Art immer, insbesondere schadenersatzrechtlicher Art, sind ausgeschlossen.
15. ANTENNE AUSTRIA verpflichtet sich zur technisch einwandfreien Abstrahlung der Werbesendungen. Für die Empfangsqualität übernimmt ANTENNE AUSTRIA keine wie immer geartete Haftung.
16. Bei Zahlungsverzug ist ANTENNE AUSTRIA berechtigt, alle weiteren gebuchten Werbeeinschaltungen des Auftraggebers solange nicht zu senden, bis die vollständige Bezahlung erfolgt ist. Die vorläufige Einzustellung hat keinen Einfluß auf den Entgeltanspruch von ANTENNE AUSTRIA für die weiteren gebuchten, aber infolge des Zahlungsverzuges nicht mehr gesendeten Werbeeinschaltungen. Dies gilt auch dann, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird.
17. Handelt es sich beim Auftraggeber um einen gewerberechtlich berechtigten Werbungsmitler, so räumt ANTENNE AUSTRIA dem Auftraggeber für die Erteilung von Werbeaufträgen eine Mittlungsvergütung in der Höhe von fünfzehn Prozent vom vereinbarten Entgelt für die Werbeeinschaltung ein. Der Auftraggeber ist in diesem Falle nicht berechtigt, diese Mittlungsvergütung ganz oder teilweise an den Werbungstreibenden weiterzugeben, widrigenfalls ANTENNE AUSTRIA berechtigt ist, die Mittlungsvergütung entsprechend zu kürzen.
18. Die Verträge über Werbeeinschaltungen gehen auf Seite von ANTENNE AUSTRIA auf die Rechtsnachfolger über. Im Falle einer Rechtsnachfolge auf Seite des Auftraggebers hat ANTENNE AUSTRIA das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
19. Erfüllungsort für sämtliche wechselseitige Verpflichtungen ist Wien. Für alle aus Rechtsgeschäften zwischen dem Auftraggeber und ANTENNE AUSTRIA entstehenden oder damit im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien beziehungsweise für alle Forderungen, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes fallen, die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes für Handessachen Wien vereinbart.

Antenne Austria
Medien Aktiengesellschaft
Gesellschaft m.b.H.

Verwaltung:
A-1010 Wien · Opernring 10
Telefon (0222) 513 77 21
Telex 131596 ertla
Telefax (0222) 513 41 72

Anzeigenannahme
Telefon (0222) 513 94 47

Antenne Austria
Medien Aktiengesellschaft
Gesellschaft m.b.H.

Verwaltung:
A-1010 Wien · Opernring 10
Telefon (0222) 513 77 21
Telex 131596 ertl a
Telefax (0222) 513 41 72
Anzeigenannahme
Telefon (0222) 513 94 47

Redaktion:
A-1070 Wien · Schottenfeldg. 51
Telefon (0222) 93 46 41-0
Telefax (0222) 93 46 44